

# Stenographischer Bericht

38. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

IV. Periode — 5. November 1959.

## Inhalt:

### Personalien:

- Entschuldigt ist Abg. Pichler (652).
- Erteilung einesurlaubes an Abg. Pichler (652).

### Auflagen:

- Antrag der Abg. Dr. Rainer, Dr. Kaan, DDr. Freunbichler, Karl Lackner, Einl.-Zl. 297, betreffend Nichterteilung der Bergungsgenehmigung für Albrecht Gaiswinkler;
- Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 299, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft durch das Land Steiermark für ein von Ökonomierat Franz Schrag aufzunehmendes Kommunalbärdarlehen;
- Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 300, betreffend die Bedeckung von Mehrausgaben im ordentlichen Haushalt des Landwirtschaftsbetriebes der Landesheil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke in Graz;
- Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 301, betreffend Irmgard Fuchs, Vertragsbedienstete, Hilflosenzuschuß für die Dauer des Dienstverhältnisses;
- Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 84, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 79, Gesetz, mit dem die Gemeindevahlordnung 1954 abgeändert und ergänzt wird (Gemeindevahlordnungs-Novelle 1959);
- Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 303, betreffend die Bedeckung einer Überschreitung im ordentlichen Haushalt des Landeskrankenhauses Bruck a. d. Mur (652).

### Eingelangt:

- Anzeige des Abg. Dr. Rainer, Einl.-Zl. 298, betreffend eine anzeigepflichtige Betätigung gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes (652).

### Zuweisungen:

- Antrag, Einl.-Zl. 297, der Landesregierung,
- Anzeige, Einl.-Zl. 298, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß,
- Regierungsvorlagen, Einl.-Zl. 299, 300, 301 und 303, dem Finanzausschuß (653).

### Mitteilungen:

- Frau LR. Maria Matzner hat die in der 36. Landtagssitzung an sie gerichtete Anfrage der Abg. Dr. Rainer, Karl Lackner, DDr. Freunbichler und Krempl, betreffend die Schließung des Schülerheim Neuhaus a. Gr., schriftlich beantwortet (653).

### Verhandlungen:

- Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 279, betreffend den Bericht über die Bedeckung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltspost 622,701 (Beitrag an den Landeswohnbauförderungsfonds).  
Berichterstatter: Abg. DDr. Freunbichler (653).  
Annahme des Antrages (653).
- Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 281, betreffend die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für Dienstreisen von Bediensteten der Abteilung für

Mineralogie am Landesmuseum Joanneum für Zwecke der Landesplanung in der Höhe von 2800 S.  
Berichterstatter: Abg. Ing. Koch (653).  
Annahme des Antrages (654).

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 283, betreffend Elisabeth Grabner, Witwe nach dem Agraroberbauerrat Dr. Dipl. Ing. Rudolf Grabner, gnadenweise Zurechnung von Jahren zur Bemessung der Witwenpension.

Berichterstatter: Abg. Gottfried Brandl (654).  
Annahme des Antrages (654).

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 286, betreffend den Verkauf der Liegenschaft EZ. 436, KG. Schladming (Villa samt Garage).

Berichterstatter: Abg. Hofbauer (654).  
Annahme des Antrages (654).

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 290, betreffend Widmungsänderung der in den Jahren 1954 und 1955 an die Stadtgemeinde Graz flüssiggestellten Subventionen im Betrage von insgesamt 375.000 S.

Berichterstatter: Abg. Bammer (654).  
Annahme des Antrages (655).

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 296, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltspost 339,703 in der Höhe von 25.000 S für den Aufbau eines Festwagens des Landesbauamtes anlässlich des zum Abschluß des Steirischen Gedenkjahres stattfindenden Festzuges, wobei die Bedeckung dieser Mehrausgabe je zur Hälfte bei den Haushaltsposten 61,51 und 661,51 (Projektierungskosten) zu finden ist.

Berichterstatter: Abg. Dr. Kaan (655).  
Annahme des Antrages (655).

7. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Einl.-Zl. 237, über die Anzeige des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters Norbert Horvatek gemäß §§ 22 bzw. 28 des Landesverfassungsgesetzes.

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (655).  
Annahme des Antrages (655).

8. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz vom 17. August 1959, Einl.-Zl. 284, und über das Ersuchen des Bezirksgerichtes von Baden vom 17. September 1959, Einl.-Zl. 285, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Veterinärnat Dr. Josef Pittermann wegen eines Verkehrsunfalles.

Berichterstatter: Abg. Dr. Kaan (655).  
Annahme des Antrages (656).

9. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 278, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 11. März 1959, Zl. 700-4/1959, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Hoheitsverwaltung der Landeshauptstadt Graz in den Jahren 1956 und 1957.

Berichterstatter: Abg. Bammer (656).  
Annahme des Antrages (656).

10. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 293, über die Erhebung der Gemeinde Turnau (politischer Bezirk Bruck a. d. Mur) zum „Markt“.

Berichterstatter: Abg. Afritsch (656).  
Annahme des Antrages (656).

11. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 84, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 79, Gesetz, mit dem die Gemeindevahlordnung 1954 abgeändert und ergänzt wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 1959).

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (657).  
Redner: Abg. Dr. Kaan (657), LR. DDr. Schachner-Blazizek (658), Abg. DDr. Hueber (660), Lh. Krainer (663).

Annahme des Antrages (664).

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, Einl.-Zl. 291, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für ein von der Steirerobst Ges. m. b. H. in Gleisdorf aufzunehmendes Darlehen von 2.200.000 S zum Zwecke der Produktionsausweitung durch Aufnahme der Sodageetränkeerzeugung.

Berichterstatter: Abg. Koller (664).  
Annahme des Antrages (665).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 55 Minuten.

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 38. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, im besonderen die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt hat sich Abg. Pichler.

In der Einladung zu dieser Landtagssitzung habe ich bekanntgegeben, daß wir uns heute mit den von den Landtagsausschüssen erledigten Verhandlungsgegenständen zu befassen haben. Der Finanzausschuß und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß haben nun über eine Anzahl von Verhandlungsgegenständen die Beratungen abgeschlossen, die wir auf die heutige Tagesordnung setzen können, und zwar:

1. Die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 279, betreffend den Bericht über die Bedeckung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltspost 622,701 (Beitrag an den Landeswohnbauförderungs-fonds);

2. die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 281, betreffend die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für Dienstreisen von Bediensteten der Abteilung für Mineralogie am Landesmuseum Joanneum für Zwecke der Landesplanung in der Höhe von 2800 S;

3. die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 283, betreffend Grabner Elisabeth, Witwe nach dem Agraroberbaurat Dr. Dipl. Ing. Rudolf Grabner, gnadenweise Zurechnung von Jahren zur Bemessung der Witwenpension;

4. die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 286, betreffend den Verkauf der Liegenschaft EZ. 436, KG. Schladming (Villa samt Garage);

5. die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 290, betreffend Widmungsänderung der in den Jahren 1954 und 1955 an die Stadtgemeinde Graz flüssiggestellten Subventionen im Betrage von insgesamt 375.000 S;

6. die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 290, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltspost 339,703 in der Höhe von 25.000 S für den Ausbau eines Festwagens des Lan-

desbauamtes anlässlich des zum Abschluß des Steirischen Gedenkjahres stattfindenden Festzuges, wobei die Bedeckung dieser Mehrausgabe je zur Hälfte bei den Haushaltsposten 61,51 und 661,51 zu finden ist;

7. die Meldung des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Norbert Horvatek über eine anzeigepflichtige Stelle gemäß §§ 22 und 28 des Landes-Verfassungsgesetzes;

8. das Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz, Einlaufzahl 284, und das Ersuchen des Bezirksgerichtes in Baden, Einlaufzahl 285, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Veterinär Dr. Josef Pittermann wegen eines Verkehrsunfalles;

9. die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 278, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 11. März 1959, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Hoheitsverwaltung der Landeshauptstadt Graz in den Jahren 1956 und 1957;

10. die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 293, über die Erhebung der Gemeinde Turnau (politischer Bezirk Bruck an der Mur) zum „Markt“;

11. der schriftliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 84, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 79, Gesetz, mit dem die Gemeindevahlordnung 1954 abgeändert und ergänzt wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 1959).

Die Verhandlungen über diesen Bericht können aber nur dann stattfinden, wenn von der 24-stündigen Auflagefrist Abstand genommen wird.

12. Die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 291, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für ein von der Steirischen Obst-Ges. m. b. H. in Gleisdorf zu übernehmendes Darlehen von 2.200.000 S zum Zwecke der Produktionsausweitung durch Aufnahme der Sodageetränkeerzeugung.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung und zur Abstandnahme von der 24-stündigen Auflagefrist der Beilage Nr. 84 an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ich stelle fest, es wird kein Einwand vorgebracht.

Der Landtagsabgeordnete Ernst Pichler ersucht in einem Schreiben, ihn für die Dauer eines Auslandsaufenthaltes zu beurlauben.

Ich beantrage, diesen zu bewilligen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Es liegen folgende Geschäftsstücke auf:

der Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer, Dr. Kaan, DDr. Freunbichler und Karl Lackner, Einlaufzahl 297, betreffend Nichterteilung der Bergungsgenehmigung für Albrecht Gaiswinkler;

die Anzeige des Abgeordneten Dr. Rainer, Einlaufzahl 298, betreffend eine anzeigepflichtige Betätigung gemäß § 22 des Landes-Verfassungsgesetzes;

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 299, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft durch das Land Steiermark für ein von Ökonomierat Franz Schragen aufzunehmendes Kommunalbardarlehen;

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 300, betreffend die Bedeckung von Mehrausgaben im ordentlichen Haushalt des Landwirtschaftsbetriebes der Landesheil- und Pflgeanstalt für Geisteskranke in Graz;

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 301, betreffend Irmgard Fuchs, Vertragsbedienstete, Hilflosenzuschuß für die Dauer des Dienstverhältnisses;

der schriftliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 84, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 79, Gesetz, mit dem die Gemeindevahlordnung 1954 abgeändert und ergänzt wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 1959);

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 303, betreffend die Bedeckung einer Überschreitung im ordentlichen Haushalt des Landeskrankenhauses, Bruck a. d. M.

Ich werde die Zuweisung aller aufliegenden Geschäftsstücke vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

den Antrag, Einlaufzahl 297, der Landesregierung, die Anzeige, Einlaufzahl 298, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 299, 300, 301 und 303 dem Finanzausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Es wird kein Einwand erhoben.

In der 36. Sitzung des Steiermärkischen Landtages haben die Abgeordneten Dr. Rainer, Karl Lackner, DDr. Freunbichler und Krempl an Frau Landesrat Maria Matzner eine Anfrage, betreffend die Schließung des Schülerheimes Neuhaus am Grimming gerichtet. Frau Landesrat Matzner hat diese Anfrage mit Datum vom 15. Oktober 1959 schriftlich beantwortet. Diese Antwort wurde dem erstunterfertigten Anfragsteller, Abgeordneten Dr. Rainer, zugestellt.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

#### **1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 279, betreffend den Bericht über die Bedeckung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltspost 622,701 (Beitrag an den Landeswohnbauaufwöderungsfonds).**

Berichterstatter ist Abg. DDr. Artur Freunbichler.

Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. DDr. Freunbichler: Hoher Landtag, meine Damen und Herren! Die EZ. 279 beinhaltet den Bericht über die Bedeckung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Zwecke der Landeswohnbauaufwöderung. Dem mit Landesgesetz vom 6. Juli 1949 gebildeten Wohnbauaufwöderungsfonds standen im heurigen Jahr 25,700.000 S für diesen Zweck zur Verfügung. Trotzdem sind noch immer 1500 Anträge physischer Personen, d. h. Einzelsiedler, unerledigt, wovon mehr als die Hälfte, das sind 800 Anträge, deshalb der Landeswohnbauaufwöderung zufallen, weil die betreffenden Wohnbauaufwöderungswerber mit ihrem Bau bereits begonnen haben. Um nun einen Teil dieser Anträge einer Erledigung zu-

zuführen zu können, hat die Landesregierung beschlossen, einen Betrag von 4 Millionen diesem Wöderungsfonds zuzuführen und für die Bedeckung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltspost 621,871 zu sorgen. Da nun die Bedeckung dieser Mehrausgaben weder durch Ersparnisse innerhalb des gleichen Gebarungszweiges eingebracht werden kann noch durch Mehreinnahmen, die sich im ursächlichen Zusammenhang mit dieser Ausgabe ergeben, ist hiefür die Zustimmung des Landtages erforderlich.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 28. Oktober 1959 mit dieser Vorlage beschäftigt, in seinem Auftrage stelle ich folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung bezüglich der Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von 4,000.000 S bei der Haushaltspost 622,701 sowie deren Bedeckung durch Bindung von Mehreinnahmen bei der Haushaltspost 621,871 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

**Präsident:** Keine Wortmeldung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichtserstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

#### **2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 281, betreffend die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für Dienstreisen von Bediensteten der Abteilung für Mineralogie am Landesmuseum Joanneum für Zwecke der Landesplanung in der Höhe von 2800 S.**

Berichterstatter ist Abg. Ing. Koch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Ing. Koch: Hoher Landtag! Die gegenständliche Vorlage beinhaltet einen Antrag über eine überplanmäßige Ausgabe von 2800 S. Dieser Betrag fällt für Reisekosten von Bediensteten der Abteilung für Mineralogie am Landesmuseum Joanneum an, und zwar für Reisen in die Grenzbezirke Eibiswald, Arnfels, Leibnitz, Mureck, Radkersburg und Fehring, weil dort Bodenerforschungen zur wirtschaftlichen Intensivierung gemacht werden müssen. Da hiefür im Budget nichts vorgesehen ist, hat die Landesregierung einen Antrag gestellt mit folgendem Wortlaut:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 2800 S bei der Post 3111,12 mit der Bezeichnung »Landesmuseum Joanneum, Reise- und Übersiedlungsgebühren« sowie deren Bedeckung durch Bindung eines gleich hohen Betrages bei Abschnitt 61 Post 53 mit der Bezeichnung »Planung, Landesplanung«, wird im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und ich bitte in seinem Namen, diese Vorlage anzunehmen.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 283, betreffend Elisabeth Grabner, Witwe nach dem Agraroberbaurat Dr. Dipl. Ing. Rudolf Grabner, gnadenweise Zurechnung von Jahren zur Bemessung der Witwenpension.**

Berichterstatter ist Abg. Gottfried Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Gottfried Brandl: Hoher Landtag! Die vorliegende Regierungsvorlage Nr. 283 behandelt die Bitte der Witwe des aus dem aktiven Dienste verstorbenen Agrar-Oberbaurates Dr. Dipl. Ing. Rudolf Grabner um gnadenweise Zurechnung von Dienstjahren für die volle Witwenpension. Dr. Dipl. Ing. Grabner hatte im Zeitpunkte seines Ablebens eine für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit von 33 Jahren, 6 Monaten und 17 Tagen. Nach der Dienstpragmatik § 62 Abs. 4 ist eine Anrechnung von Jahren nur anlässlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand möglich, beim Ableben eines Beamten aus dem aktiven Stande jedoch für die Bemessung der Witwenpension nicht möglich. Frau Grabner hat noch für einen Sohn, der die Studien noch nicht beendet hat, zu sorgen. Die Witwenpension beträgt monatlich 1929 S 31 g, der Erziehungsbeitrag für 1 Kind 385 S 86 g, die Kinderzulage 100 S und die Wohnungsbeihilfe 30 S, also insgesamt 2.445 S 17 g. Bei Einrechnung von 6 Jahren würde sich ein Unterschied von monatlich 315 S 71 g ergeben. Es kann mit vollem Recht angenommen werden, daß Agraroberbaurat Dr. Dipl. Ing. Grabner im Falle der Versetzung in den dauernden Ruhestand 6 Jahre zugerechnet erhalten hätte.

Die Steiermärkische Landesregierung hat daher folgenden Antrag gestellt:

„Der Witwe des verstorbenen Agraroberbaurates Dr. Dipl. Ing. Rudolf Grabner, Elisabeth Grabner, werden gnadenweise für die Bemessung der Witwenpension 6 Jahre zu der für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses anrechenbaren Dienstzeit zugerechnet.“

Der Finanzausschuß hat sich in seiner vorvorgehenden Sitzung mit dem Antrage der Landesregierung befaßt und empfiehlt dem Hohen Hause, den Antrag genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 286, betreffend den Verkauf der Liegenschaft EZ. 436, KG. Schladming (Villa samt Garage).**

Berichterstatter ist Abg. Hofbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Hofbauer: Hoher Landtag! Die Regierungsvorlage Nr. 286 behandelt den Verkauf der Liegenschaft EZ. 436, KG. Schladming. Auf Grund der seinerzeit vom Land Steiermark übernommenen Ausfallsbürgschaft für das von Matthias Bachler, Holzbauwerke in Schladming, bei der Landes-Hypothekenanstalt aufgenommene Darlehen in der Höhe von 4.500.000 S hat der Steiermärkische Landtag zur Vermeidung eines größeren finanziellen Verlustes den Ankauf der vorgenannten Liegenschaft im Zwangsversteigerungsverfahren genehmigt.

Der Steiermärkischen Landesregierung war bewußt, daß eine Verwendungsmöglichkeit für diese Liegenschaft im Rahmen der Landesverwaltung nicht gegeben ist. Sie hat sich daher in der Folge entschlossen, diese Liegenschaft zum Verkauf auszuschreiben und an den Bestbieter zu verkaufen. Unter verschiedenen Kaufinteressenten lagen 2 ernste Kaufangebote vor und die Steiermärkische Landesregierung hat vorbehaltlich der Genehmigung durch den Steiermärkischen Landtag das Anbot des Fräuleins Alida Engelbertha van Heek, Enschede, Holland, die Liegenschaft EZ. 436, KG Schladming, zu einem Kaufpreis von 755.000 S zu kaufen, grundsätzlich angenommen.

Da es sich um die Veräußerung von Landesvermögen mit einem Wert von über 100.000 S handelt, ist gemäß Landesverfassungsgesetzes die Beschlußfassung des Steiermärkischen Landtages erforderlich.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1959 mit dieser Vorlage befaßt und sie zustimmend zur Kenntnis genommen. Ich darf daher namens des Finanzausschusses folgenden Antrag stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Verkauf der Liegenschaft EZ. 436, KG. Schladming (Villa samt Garage) an Fräulein Alida Engelbertha van Heek um den Kaufpreis von 755.000 S wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 290, betreffend Widmungsänderung der in den Jahren 1954 und 1955 an die Stadtgemeinde Graz flüssiggestellten Subventionen im Betrage von insgesamt 375.000 S.**

Berichterstatter ist Abg. Bamm er. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Bammer**: Hoher Landtag! Der Gemeinderat der Stadt Graz hat im Jahre 1953 die Errichtung eines Tierhauses beschlossen. Die Durchführung sollte durch Beiträge des Landes aus dem Kapitel Fremdenverkehr gefördert werden. In den Jahren 1954 und 1955 sind insgesamt 375.000 S für diesen Zweck der Stadtgemeinde Graz zugewiesen worden. Nun wird der angestrebte Zweck aber nicht weiter verfolgt und der Antrag der Landesregierung geht dahin, einer Widmungsänderung dieses Betrages zuzustimmen.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und ich darf Ihnen folgenden Antrag vorlegen:

„Der Widmungsänderung der in den Jahren 1954 und 1955 an die Stadtgemeinde Graz für die Errichtung eines Grazer Tierhauses flüssig gestellten Subventionen im Betrage von 375.000 S wird zugestimmt. Dieser Betrag soll für die Errichtung eines Kiosks der Stadtbücherei auf dem Hasnerplatz verwendet werden.“

**Präsident**: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 296, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltspost 339.703 in der Höhe von 25.000 S für den Aufbau eines Festwagens des Landesbauamtes anlässlich des zum Abschluß des Steirischen Gedenkjahres stattfindenden Festzuges, wobei die Bedeckung dieser Mehrausgabe je zur Hälfte bei den Haushaltsposten 61,51 und 661,51 (Projektkosten) zu finden ist.**

Berichterstatter ist Abg. Dr. **Kaan**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Kaan**: Hohes Haus! Es ist Ihnen allen noch in Erinnerung, daß im Festzug zum Abschluß des Erinnerungsjahres des Erzherzogs Johann auch ein Wagen war, der den Wiederaufbau der Steiermark nach dem Kriege dargestellt hat. Dieser Wagen wurde vom Landesbauamt gestaltet und hat einen Kostenaufwand von 25.000 verursacht.

Die Landesregierung hat das damals in einem Ferialstück genehmigt, nunmehr liegt die EZ. 296 vor, welche die Bedeckung dieses Betrages vorsieht.

Namens des Finanzausschusses habe ich zu beantragen, diesen Bericht der Landesregierung genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

**Präsident**: Keine Wortmeldung. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Bericht des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**7. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Einl.-Zl. 237, über die Anzeige des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters Norbert Horvatek gemäß §§ 22 bzw. 28 Landesverfassungsgesetz.**

Berichterstatter ist Abg. Dr. **Rainer**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Rainer**: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Herr Erste Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek hat dem Präsidenten des Steiermärkischen Landtages mitgeteilt, daß er in den Aufsichtsrat der Wechselseitigen Versicherungsanstalt in Graz gewählt wurde und hat gebeten, der Steiermärkische Landtag möge hiezu die Genehmigung erteilen. Die Landesregierung hat erklärt, daß die Tätigkeit des Landeshauptmannstellvertreters in dieser Anstalt im Interesse des Landes Steiermark gelegen sei.

Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, der sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Antrag beschäftigt hat, stelle ich folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek in der Leitung der Wechselseitigen Versicherungsanstalt in Graz als Aufsichtsratsmitglied tätig ist.“

**Präsident**: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**8. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz vom 17. August 1959, Einl.-Zl. 284, und über das Ersuchen des Bezirksgerichtes in Baden vom 17. September 1959, Einl.-Zl. 285, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Veterinärarzt Dr. Josef Pittermann wegen eines Verkehrsunfalles.**

Berichterstatter ist Abg. Dr. **Kaan**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Kaan**: Hohes Haus! Aus den Ihnen vorliegenden Einl.-Zahlen 284 und 285 erfahren Sie, daß das Bezirksgericht für Strafsachen in Graz am 17. August 1959 und das Bezirksgericht in Baden am 17. September 1959 je ein Auslieferungsbegehren in bezug auf den Abgeordneten Dr. Josef Pittermann gestellt haben.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesen Vorlagen beschäftigt und zur Kenntnis genommen, daß der Abgeordnete Dr. Josef Pittermann selbst um seine Auslieferung ersucht.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat Ihnen daher vorzuschlagen, der gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Dr. Pittermann zuzustimmen.

**Präsident**: Keine Wortmeldung. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die

dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**9. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 278, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 11. März 1959, Zl. 700-4/1959, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Hoheitsverwaltung der Landeshauptstadt Graz in den Jahren 1956 und 1957.**

Berichterstatter ist Abg. B a m m e r. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Bammer**: Hohes Haus! Der Rechnungshof hat in der Zeit vom 8. bis 26. September 1958 die Gebarung der Hoheitsverwaltung der Landeshauptstadt Graz in den Jahren 1956 und 1957 überprüft. Der Bericht wurde dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz zum Kenntnis gebracht. Der Herr Bürgermeister hat zu den nicht sehr wesentlichen Beanstandungen Stellung genommen.

Ich darf Sie namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses bitten, folgenden Antrag zu beschließen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 11. März 1959, Zl. 700-4/1959, über die Gebarung der Hoheitsverwaltung der Landeshauptstadt Graz in den Jahren 1956 und 1957 wird zur Kenntnis genommen. Ebenso wird die Äußerung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 25. April 1959, GZ.: Präs. 356/4-1959, zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Hoheitsverwaltung der Landeshauptstadt Graz in den Jahren 1956 und 1957 der Dank ausgesprochen.

**Präsident**: Keine Wortmeldung, wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**10. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 293, über die Erhebung der Gemeinde Turnau (politischer Bezirk Bruck a. d. M.) zum „Markt“.**

Berichterstatter ist Abg. A f r i t s c h. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Afritsch**: Hohes Haus! Auf Grund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Oktober 1959 wird heute dem Landtage der Antrag unterbreitet, die im politischen Bezirk Bruck a. d. Mur gelegene Gemeinde Turnau zum M a r k t zu erheben. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt. Als Berichterstatter des Ausschusses habe ich diesen Antrag zu begründen. Dieser Aufgabe komme ich mit besonderer Freude nach.

Die Gemeinde Turnau hat in der geschichtlichen Entwicklung des Aflenztales bereits seit Jahrhun-

derten eine bemerkenswerte Stellung eingenommen. Turnau wird urkundlich im Jahre 1268 zum ersten Male genannt. Der Ort ist demnach schon fast 700 Jahre alt.

Bis in die Gegenwart herein pochten die Eisenhämmer am Stübmungbach. Lange Zeit wurde auch ein Kohlenbergbau betrieben. Gegenwärtig bieten Landwirtschaft, Viehzucht und Holzhandel sowie das für die Versorgung des Ortes notwendige Gewerbe die Hauptbelegungsgrundlagen des Ortes Turnau. Im Jahre 1785 wurde unter Kaiser Josef II. eine Volksschule errichtet.

Die Ortschaft Turnau zeigt besonders seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine günstige Aufwärtsentwicklung. Es hatte Privilegien zur Abhaltung dreier Jahrmärkte. 1893 erhielt der Ort durch die neu erbaute Landesbahn Kapfenberg—Au-Seewiesen Anschluß an den Eisenbahnverkehr. Seit Jahrzehnten ist die Gemeinde ein gerne besuchter Sommerfrischenort, für den seine bequeme, gesunde und malerische Lage sowie die Möglichkeit prachtvoller Hochgebirgstouren in das nahe Veitsch- und Hochschwabgebiet alle Voraussetzungen bieten.

In wirtschaftlicher Hinsicht hat die Gemeinde Turnau besonders seit dem Jahre 1945 anerkanntswerte Leistungen vollbracht. Im Gemeindebereich wurden 77 neue Häuser gebaut, davon in der Ortschaft Turnau 53. Turnau ist eine geschlossene Ortschaft mit einem schönen Hauptplatz. Sämtliche Häuser wurden renoviert. Zur einwandfreien Wasserversorgung errichtete die Gemeinde zwei neue Wasserleitungen. Gegenwärtig besitzt die Gemeinde Turnau 1907 Einwohner.

Durch den starken Fremdenverkehr — im Sommer und im Winter — erfolgten am Jahre 1958 56.856 Übernachtungen. Die Ortschaft Seewiesen gehört zur Gemeinde Turnau. Der Stadtschulrat Graz hält seit acht Jahren die Schikurse für die Hauptschüler in Seewiesen ab. In jedem Winter besuchen rund 2000 Grazer Hauptschüler im Gemeindegebiet Turnau die Schikurse.

Die Ortschaft Turnau, der Mittelpunkt der Gemeinde, besitzt durch seine Geschlossenheit schon heute das Gepräge und den Charakter eines Marktes.

Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses stelle ich folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die im politischen Bezirk Bruck a. d. M. gelegene Gemeinde Turnau wird gemäß § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, mit Wirkung vom 1. Jänner 1960 zum »Markt« erhoben. Die genannte Gemeinde hat ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung »Marktgemeinde« zu führen.“ Hohes Haus! Ich ersuche, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

**Präsident**: Keine Wortmeldung. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**11. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 79, Gesetz, mit dem die Gemeindevahlordnung 1954 abgeändert und ergänzt wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 1959).**

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Rainer:** Hohes Haus! Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Steiermärkischen Landtag eine Vorlage zur Novellierung der Gemeindevahlordnung 1954 übermittelt. Diese Gemeindevahlordnung 1954, die im Landesgesetzblatt Nr. 14, 1954 erschienen ist und nach der die letzten Gemeinderatswahlen im Jahre 1955 durchgeführt wurden, ist in der Zwischenzeit, ausgehend von den Landtagswahlen in Steiermark über die Gemeinderatswahl Graz und die Nationalratswahl insofern wesentlich abgeändert worden, als der amtliche Stimmzettel eingeführt wurde. Um die Kontinuität in allen Wahlrechten zu belassen, ist auch bei der Gemeindevahlordnung eine entsprechende Novellierung erfolgt. Bei dieser Gelegenheit wurden einige kleinere nicht sehr wesentliche, aber doch aus der Praxis aus Zweckmäßigkeitsgründen sich ergebende Abänderungen mithineingearbeitet.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 29. September und 3. November ausführlich mit der Vorlage beschäftigt. Im wesentlichen handelt es sich um die Einführung des amtlichen Stimmzettels, der es ermöglicht, daß die Parteien ihre Kandidaten aufdrucken und die Wähler reihen und streichen können. Die einzelnen Parteienkandidaten werden in der Reihenfolge nach dem letzten Ergebnis der Landtagswahlen aufgestellt. Von einem Kostenbeitrag wurde Abstand genommen und herrscht hier bei allen Fraktionen eine einstimmige Auffassung. Außerdem wurde festgestellt, daß die Gemeindevahlbehörde zusammengesetzt werden soll nach dem letzten Ergebnis bei den Landtagswahlen. Im vorstehenden Entwurf wurden die Bestimmungen über die Zurückziehung von Unterschriften auf einem bereits eingebrachten Wahlvorschlag sowie die Zurücknahme von Wahlvorschlägen entsprechend der Nationalratswahlordnung 1959 neu gefaßt. Die Beratungen wurden mit Ausnahme eines Punktes einhellig abgeschlossen. Ein Vertreter der Freiheitlichen Partei ist mit beratender Stimme beigezogen worden.

Ich stelle den Antrag, den in der Beilage 84 vorliegenden Bericht über die Novellierung der Gemeindevahlordnung anzunehmen.

Abg. **Dr. Kaan:** Hohes Haus! Das Unbehagen in der Demokratie, welches in diesem Hohen Hause schon wiederholt erörtert wurde, findet seinen Ausdruck in den Novellierungen der Wahlordnung, die wir in den letzten Jahren erlebt haben. Eine wesentliche Neuerung, die sie gebracht haben und die auch in diesem Hohen Hause Gegenstand langwieriger stundenlanger Debatten waren, ist die Einführung des sogenannten amtlichen Stimmzettels.

Dieser in der Landtagswahlordnung erstmalig eingeführte Stimmzettel ist in der Zwischenzeit in

die Nationalratswahlordnung übernommen worden. Es war der Gegenstand reiflicher Überlegungen, ob man diese Neueinführung nun auch auf die unterste Ebene, nämlich auf die Gemeindevahlen, erstrecken soll. Vieles sprach dafür, manches auch dagegen. Um nur einige Argumente herauszugreifen, sei erwähnt, daß bei den Nationalratswahlen selbstverständlich nur 1 Stimmzettel zu drucken war, bei der Landtagswahl in den vier Wahlkreisen, während bei den Gemeinderatswahlen soviel Arten von Stimmzetteln zu drucken sein werden, als im Lande Gemeinden zur Wahl schreiten. Das sind alle Landgemeinden in der Steiermark.

Das zweite Bedenken, das man haben konnte, ist das, daß wir daran festgehalten haben, die Möglichkeit des Wählers, Streichungen und Reihungen vorzunehmen, grundsätzlich auch bei den Wahlen in den Landgemeinden aufrecht zu erhalten. Das bedingt nicht nur wieder eine Variation des betreffenden Stimmzettels, sondern auch die Anführung der Namen der einzelnen Kandidaten nach den einzelnen Wahlvorschlägen der wahlwerbenden Partei auf dem Stimmzettel. Da man bei der Nationalratswahlordnung den verhältnismäßig einfachen Ausweg gefunden hat, die Listen auf der Rückseite aufzudrucken, konnte dieses technische Hindernis auch für die Neuregelung der Gemeindevahlordnung in gleicher Weise beseitigt werden.

Ein anderes Bedenken, das sicher nicht unbegründet ist, ist, daß die verhältnismäßige Leichtigkeit der Einbringung eines Wahlvorschlages dazu verleiten könnte, daß jemand kandidiert oder eine Gruppe kandidiert, die gar nicht ernstlich daran denkt oder keine Aussicht hat, gewählt zu werden. Bei solchem Mißbrauch wäre die Behörde gezwungen, ihren Apparat einer Gruppe zur Kandidatur zu leihen, die nicht ernstzunehmen ist oder nur zu Störungszwecken auftritt. Bekanntlich hat man diesen Befürchtungen durch Einführung einer sogenannten Kautionsrechnung tragen zu wollen. Dieser Gedanke ist nicht nur uns allein gekommen, sondern ist auch in anderen Ländern, im demokratischen Musterland England schon lange verwirklicht. Trotzdem haben sich für Österreich mehrere verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung einer Kautionsrechnung ergeben. Daher haben wir diesen Versuch nicht in der Gemeindevahlordnung machen wollen, denn würden die verfassungsrechtlichen Bedenken hier durchdringen, würden wir uns im Landtag noch einmal damit beschäftigen oder einen Beharrungsbeschluß fassen müssen, wenn der Verfassungsdienst gegen uns entscheidet. In der Regierungsvorlage ist eine andere Form versucht worden, die Form eines sogenannten Kostenbeitrages, der, auf den wirklichen Zweck zurückgeführt, nichts anderes ist, als eine Kautionsrechnung, wenn auch nicht im selben Sinne dieses Wortes. Nach reiflichen Überlegungen ist der Gemeinde- und Verfassungsausschuß und die Fraktion der ÖVP zur Ansicht gekommen, daß man diese sogenannte Bremse gegen mutwillige Kandidaturen fallen lassen soll. Die Vorteile sind nicht sicher, die Nachteile sind groß, gegen die Einbringung eines solchen Kostenbeitrages könnten sich verfassungsrechtliche Bedenken ergeben und ein wirklich gerechter Schlüssel ist nicht zu finden. Man soll es einmal auf den Versuch ankommen lassen. Wenn es sich

zeigen sollte, daß unernste oder schlecht gesinnte Menschen diese Einführung des amtlichen Stimmzettels dazu verwenden sollten, um den Ernst der Wahlen herabzusetzen oder die Wahl zu stören, bleibt es noch immer dem Landtag überlassen, durch Novellierung der Gemeindewahlordnung diesen Praktiken entgegen zu wirken. Der Grundgedanke des amtlichen Stimmzettels, wie er sich jetzt im Laufe der Monate und Beratungen herauskristallisiert hat, ist doch der einer Erleichterung der Kandidatur, was insbesondere auf der Ebene der Gemeinde von Bedeutung ist, da sich dort die politische Willensbildung in der Keimzelle befindet und dort neue Kandidaturen erleichtert werden sollen.

Es wird damit auch ein erheblicher Kostenaufwand den politischen Parteien abgenommen und auf die öffentliche Hand überwältzt, eine Entwicklung, die in diesem Umfang noch gerechtfertigt ist und die sich nicht als Tendenz nach Erweiterung dieses Umfangs auswirken wird.

Einige sonstige Anpassungen an die Nationalratswahlordnung erschienen in diesem Zusammenhang, wie der Berichterstatter bereits erwähnt hat, notwendig. So die Festsetzung der Bestimmung, wann eine Zurückziehung der Kandidatur und unter welchen Voraussetzungen und bis zu welchem Zeitpunkt und von wem die Zurückziehung erfolgen kann.

Ich habe schon erwähnt, daß analog der Landtags- und Nationalratswahlordnung auch für die Gemeindewahlordnung das Recht des Wählers, Streichungen und Reihungen vorzunehmen, aufrecht blieb. Wir haben überhaupt in den Beratungen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Grundsatz vertreten, daß sich die Analogie nicht so sehr an die Nationalratswahlordnung als an die Landtagswahlordnung anlehnen soll. Das kommt dadurch zum Ausdruck, daß die Reihung der Parteien auf dem Stimmzettel nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl erfolgen wird. Wir haben den Grundsatz vertreten, daß die nächst höhere Ebene der Gemeinden das Land ist und daher selbstverständlich die letzten Wahlen hierfür maßgebend sein sollen.

Wir verbinden mit unserer Zustimmung zu dieser Vorlage die Hoffnung, daß sich die nun bevorstehenden Wahlgänge in den Landgemeinden reibungslos vollziehen und den Willen der Wähler wirklich zum Ausdruck bringen werden. In diesem Sinne werden wir der Vorlage zustimmen. (Beifall bei ÖVP.)

**Landesrat DDr. Schachner-Blazizek:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich will versuchen, den Standpunkt meiner Fraktion zu dem Entwurf der Gemeindewahlordnungsnovelle so kurz als möglich darzulegen. Wir begrüßen zunächst einmal die aus den Erfahrungen früherer Wahlgänge entwickelten Verbesserungen, die schon die Regierungsvorlage im Hinblick auf die Wahlausschreibung, die Bildung der Wahlbehörden, ihre Zusammensetzung, ihren Kompetenzbereich usw. vorgesehen und die der Gemeinde- und Verfassungsausschuß unverändert aufrecht erhalten und genehmigt hat. Wir erklären uns auch damit einverstanden, daß der Ausschuß eine Reihe von Verbesserungen aufgenommen hat. Wer sich die Mühe genommen und die Re-

gierungsvorlage mit dem vom Ausschuß verabschiedeten Entwurf verglichen hat, wird feststellen können, daß z. B. die Möglichkeit der Bildung eines Gemeindewahlsprenghels für alle in einer Gemeinde gelegenen Kranken-Heil-, Pflege- und Fürsorgeanstalten in verschiedenen Gemeinden von Vorteil sein kann, daß die weitgehende Vereinheitlichung und Anpassung der Fristen an andere Wahlordnungen ein Fortschritt ist, daß die Gewährung eines Verdienstentganges an Mitglieder der Wahlbehörden in der neuen Vorlage sinnvoll erweitert wurde, daß ferner die genaue Umschreibung alles dessen, was in den Wahlvorschlag aufgenommen werden muß, etwas ist, was die vielen Streitigkeiten, die es bisher in dieser Beziehung immer wieder gegeben hat, in Zukunft ausschließen wird und das es endlich eine Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Wahlrecht ist, wenn die Wähler in Hinkunft auch in Gemeinden über 2000 Einwohner nicht gezwungen sind, sich vor der Wahlbehörde durch ein Dokument auszuweisen, sofern sie der Mehrzahl der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt sind. Auf alle diese Fragen näher einzugehen, würde sicherlich zu weit führen.

Das wirkliche Kriterium dieser Novelle sind nicht diese Einzelheiten, sondern es ist, und das wurde auch schon vom Herrn Berichterstatter und von Herrn Dr. Kaan zum Ausdruck gebracht, die Tatsache der Einführung des amtlichen Stimmzettels in den Bereich des Gemeindewahlrechtes der nicht autonomen Gemeinden der Steiermark. Darauf ist es uns bei der Beratung dieser Regierungsvorlage angekommen und darauf kommt es uns bei der heutigen Abstimmung über diese Vorlage an. Es kommt uns darauf an und ist uns immer darauf angekommen, daß die Aufnahme des amtlichen Stimmzettels in das Gemeindewahlrecht in sinnvoller oder wenigstens vertretbarer Form geschieht.

Der amtliche Stimmzettel wurde bekanntlich anläßlich der Landtagswahl des Jahres 1957 nach einem heftigen Streit der im Hohen Haus vertretenen Parteien und nach einem obstruktiven Verhalten der ÖVP-Fraktion in den Bereich des Landtagswahlrechtes aufgenommen. Es hat sich bei den darauffolgenden Wahlen allen geltend gemachten Bedenken zum Trotz gut bewährt. (LH. Krainer: „Wir haben aber erst novelliert!“) Ja, wir haben novelliert, weil es bei solchen Neuerungen immer wieder gewisse kleine Verbesserungen, die sich als zweckmäßig erweisen, geben wird. Aber der amtliche Stimmzettel hat sich so gut bewährt, meine Damen und Herren, daß er vom Landtagswahlrecht nicht nur in das Wahlrecht zur Vertretungskörperschaft des Magistrates Graz, sondern auch in das Wahlrecht des Nationalrates aufgenommen wurde. Was wir also in der vorliegenden Novelle in erster Linie sehen und begrüßen, meine Damen und Herren, ist die Tatsache, daß der amtliche Stimmzettel demnach auch in das Wahlrecht für die übrigen steirischen Gemeinden Eingang finden wird und daß damit in Hinkunft alle Wahlen in die gebietskörperschaftlichen Vertretungen in der Steiermark mit einem amtlichen Stimmzettel erfolgen werden. Der in dieser Tatsache liegende Fortschritt wird, glaube ich, heute von niemand mehr geleugnet. Der amtliche Stimmzettel ist kostensparend, er ist verein-

fachend und er ist auch demokratischer. (LHStv. Dipl. Ing. U d i e r: „Schade, daß er nicht auch bei der Arbeiterkammerwahl verwendet wurde.“) Wir stehen Ihnen gerne zu einer Diskussion über die Einführung des amtlichen Stimmzettels bei den Wahlen in die Berufsvertretungen, also bei der Arbeiterkammer- und Bauernkammerwahl usw. jederzeit zur Verfügung. Ich glaube, es müßte dies auch der nächste Schritt sein, den man auf diesem Gebiet im Interesse der Demokratie unternimmt. Denn, meine Damen und Herren, nach unserer Überzeugung hat es sich herausgestellt, daß der amtliche Stimmzettel wesentlich demokratischer ist als der Parteienstimmzettel früherer Zeiten. weil der amtliche Stimmzettel allen Wählergruppen und allen wahlwerbenden Parteien die gleichen Ausgangspositionen und gleiche Bedingungen setzt und daher ein Mittel echter demokratischer Gesinnung ist.

Die Regierungsvorlage, die in den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß über den Landtag eingebracht wurde, hat allerdings eine Bestimmung enthalten, die, wenn sie vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß und vom Hohen Haus angenommen worden wäre, die Vorzüge des amtlichen Stimmzettels wieder aufgehoben hätte. Danach sollten nämlich die wahlwerbenden Parteien einen Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens leisten, der in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern 300 S, von 1000 bis 3000 Einwohnern 600 S, von 3000 bis 5000 Einwohnern 900 S und in Gemeinden über 5000 Einwohner 1200 S betragen hätte.

Eine wahlwerbende Partei, die etwa in sämtlichen steirischen Gemeinden bei der kommenden Gemeinderatswahl des nächsten Jahres kandidieren würde, hätte darnach einen Spesenbeitrag von nahezu 400.000 S zu leisten gehabt. Die wesentlichen Ziele des amtlichen Stimmzettels wären damit vernichtet gewesen. Er hätte nicht kostensparend gewirkt, sondern er hätte die Kosten für die politischen Parteien und die wahlwerbenden Gruppen wesentlich erhöht und den kleinen wahlwerbenden Gruppen wäre wegen des Spesenbeitrages ihre Kandidatur abgeschnitten und unmöglich gemacht worden.

Meine Damen und Herren, ich verkenne keineswegs, daß diese Bestimmung in der ursprünglichen Regierungsvorlage als eine Art Bremse gegen mutwillige Wahlwerbung gedacht war und ich verkenne auch gar nicht, daß eine solche Bremse unter Umständen nicht einmal ganz von der Hand zu weisen wäre. Die Beratungen im Gemeinde- und Verfassungsausschuß haben aber mit aller Deutlichkeit gezeigt, was wir schon vorher überlegt und gewußt haben, daß es praktisch nicht möglich ist, eine generelle Norm zu finden und aufzustellen, die geeignet ist, mutwillige Wahlwerbungen auf der einen Seite zu verhindern, ohne auf der anderen Seite echte Wahlwerbungen zu beeinträchtigen. Uns ist es daher neben dem Hauptgedanken der Einführung des amtlichen Stimmzettels bei Beratungen des Entwurfes darauf angekommen, diese Bestimmung zu Fall zu bringen. Unser Augenmerk war von vornherein darauf gerichtet, sie zu eliminieren, und es ist uns nach langem Hin und Her auch gelungen, sie zu beseitigen. Die wahlwerbenden Gruppen

werden bei der künftigen Gemeinderatswahl in den steirischen Gemeinden außerhalb Graz ohne Leistung eines Spesenbeitrages wahlwerbend auftreten können. (LH. K r a i n e r: „Ein großer Erfolg! Warum haben Sie es im Nationalrat nicht auch verhindert?“) Ich komme gleich darauf zurück, Herr Landeshauptmann! Wir waren darauf gefaßt, daß Sie fragen werden: Warum habt Ihr das bei der Nationalratswahl nicht verhindert? Aber bei der Nationalratswahl handelt es sich um 25 große Wahlkreise, bei der Gemeinderatswahl in der Steiermark handelt es sich um mehr als 30 mal soviel Wahlkörper, nämlich um 857 mittlere, kleine und kleinste Gemeinden. Das sind sehr verschiedene Ausgangspunkte für die Betrachtung der ganzen Materie.

Es ist und war in dieser Vorlage noch eine weitere Sache, die uns gestört hat und die uns leider auch noch weiterhin stört, die Tatsache nämlich, daß man, um dem Wähler das Streichen und Reihen der Kandidaten zu ermöglichen, die Liste der Kandidaten, also die Vor- und Zunamen und das Geburtsjahr auf die Rückseite des amtlichen Stimmzettels aufdrucken muß. Dadurch wird der amtliche Stimmzettel, wenn man bedenkt, daß zumindestens die großen Parteien in der Regel doppelt soviel Kandidaten nennen, als Gemeinderatssitze zu vergeben sind, den Umfang eines mittleren, wenn nicht gar größeren Kopf Kissens haben. Der Druck wird teurer, der Verbrauch von Papier wird mehr, die für das Papier auszugebenden Kosten werden größer, die Arbeit — und das erscheint mir wesentlich zu sein — die Arbeit der Wahlbehörden wird komplizierter und umfangreicher und die Einhaltung der ohnehin sehr knapp, unserer Meinung nach etwas zu knapp bemessenen Fristen wird dadurch, daß für die Drucklegung dieses amtlichen Stimmzettels Zeit vergeht, noch wesentlich erschwert. Wir hätten aber selbst dafür Verständnis, wenn das Streichen und Reihen je in der Vergangenheit zu irgendwelchen echten Wirkungen geführt hätte oder wenn abzu-sehen wäre, daß es in Zukunft zu einer echten Wirkung führen würde. Bei allen vergangenen Wahlen waren jedoch diese Streichungen und Reihen praktisch wirkungslos und geringfügig. Bei der Nationalratswahl nur Promille. Bei den Parteienstimmzetteln hat man noch dadurch, daß man die Ausgabe umgereihter, schon vorgedruckter Stimmzettel organisiert hat, einen gewissen Erfolg erzielen können. Beim amtlichen Stimmzettel ist dagegen ein Reihen und Streichen im größeren Umfange wegen der kurzen Zeit, in der sich der Wähler in der Wahlzelle befindet, nicht zu erwarten. (LH. K r a i n e r: „Er kann solange drinbleiben, wie er will!“) Aber nicht jeder Wähler kann solange in der Wahlzelle bleiben, als er sich dies früher daheim nächte-lang überlegen konnte. (LH. K r a i n e r: „Aber so dumm sind die Wähler nicht!“) Die Wähler nicht, aber die Anderen! Ich nehme an, daß das Reihen und Streichen diesmal keine Wirkung haben kann. Das Gesetz selber ist schon einer Wirkung vorbeugend ausgewichen durch die Bestimmung, daß Reihen und Streichungen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei mehr wie 50 Prozent der abgegebenen Stimmen vorkommen.

Angesichts dessen, Hohes Haus, halten wir die Aufrechterhaltung des Streichens und Reihens als eine Maßnahme, die geradezu jeder Idee einer Verwaltungsvereinfachung entgegensteht und die überdies geeignet ist, in dem Wähler den Glauben wachzurufen, daß er an der von der Partei aufgestellten Liste etwas ändern könnte, ohne daß dieser Glaube irgendwie eine echte und reale Basis ist. Wir sind der Meinung, daß wir alle miteinander, die wir hier sitzen, die absolute Pflicht hätten, alles daranzusetzen, die ohnehin sehr komplizierte Verwaltung zu entschärfen, zu vereinfachen und zu verbilligen. (LH. Krainer: „Wir werden Sie öfters daran erinnern!“) Herr Landeshauptmann, Sie können mich daran gerne erinnern, ich werde diesen Erinnerungen gerne mein Ohr leihen, weil ich wirklich ein Anhänger der Verwaltungsvereinfachung bin. (Abg. Abg. Dr. K a a n: „Warum aber gerade bei der Wählerei anfangen?“) Ich glaube, daß eine Verwaltungsvereinfachung überall möglich ist. Sie wird aber nicht vom bürokratischen Apparat ausgehen können. Dazu ist in erster Linie der Gesetzgeber, und das sind für den Landesbereich wir, verantwortlich. (Zwischenruf: „Sehr richtig!“) Wir können nicht glauben, daß ein Gedankengut als besonders demokratisch anerkannt werden kann, das die Schlagkraft der Demokratie, weil es kostspielig, kompliziert und doch wirkungslos ist, eher hemmt als fördert und den Wählern eher den Glauben, daß er seinen Willen durchsetzt, vortäuscht, als daß ihm wirklich bei der Durchsetzung seines Willens geholfen wird.

Wir haben freilich von Anfang an gewußt, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß es der ÖVP schwer fallen wird und schwer fallen muß, auf das Reichen und Streichen zu verzichten und dieses Reichen und Streichen zugunsten einer Vereinfachung und Verbilligung des Wahlverfahrens fallen zu lassen. Es handelt sich ja dabei um ihr Kind und auch ein mißbratenes Kind, meine Damen und Herren, kann man nicht so ohne weiteres preisgeben. Wir haben jedenfalls unsere Meinung, daß man auf das Streichen und Reichen und auf das Aufdrucken der Kandidatenliste auf dem Stimmzettel verzichten soll, im Ausschuß vertreten, vertreten und wieder vertreten. Wir haben auf alle sich daraus ergebenden Schwierigkeiten, Verkomplizierungen und auf die Steigerung der Kosten hingewiesen. Wir wurden aber von der ÖVP überstimmt. Die Freiheitliche Partei hat erklärt, daß man ihrer Auffassung nach das dem Wähler eingeräumte Recht auf Streichen und Reihung nicht mehr nehmen kann.

Meine Damen und Herren, wir nehmen diese mehrheitliche Meinung selbstverständlich zur Kenntnis, ohne sie aber deshalb gutheißen zu können. Die Vorlage an sich aber begrüßen wir. Wir begrüßen sie vor allem wegen der Einführung des amtlichen Stimmzettels in das Gemeindevahlrecht, wir begrüßen sie wegen der doch mancherlei Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Wahlrecht und werden ihr daher auch unsere Zustimmung geben. (Beifall bei SPÖ.)

Abg. **DDr. Hueber**: Hoher Landtag, sehr geehrte Damen und Herren! Die Gemeindevahlordnungsnovelle 1959, mit der die Gemeindevahlordnung 1954 abge-

ändert und ergänzt wird, schließt sozusagen den Kreis jener wahlrechtlichen Reformen, die den amtlichen Stimmzettel in den Wahlordnungen für die allgemeinen Vertretungskörperschaften zur Einführung gebracht haben. Ohne alte Ressentiments beschwören zu wollen, möchte ich aber doch im Namen meiner Fraktion festhalten, daß es sich hier um den Siegeszug einer Idee handelt, die zuerst im Steiermärkischen Landtag, wenn auch unter harten Kämpfen, durchgesetzt wurde. (LH. Krainer: „Vor 100 Jahren haben ihn schon die Amerikaner erfunden!“) Diese Idee wurde von hier ausgehend nicht nur in anderen Bundesländern übernommen, sondern auch auf der Bundesebene in die Nationalratswahlordnung, so daß der amtliche Stimmzettel heute zu einem Grundpfeiler des gesamten österreichischen Wahlrechtes geworden ist.

Meine Damen und Herren, wir Freiheitlichen sind der Auffassung, daß wir uns über diese Initiative und über diesen Erfolg der Steiermark freuen müßten und daß wir uns auch freuen müssen, daß letzten Endes der alte Hader, der damals bei Einführung des amtlichen Stimmzettels entbrannt ist, begraben erscheint.

Meine Damen und Herren, wie schon erwähnt wurde, ist mit der Gemeindevahlordnungsnovelle 1959 gleiches Wahlrecht in der Steiermark eingeführt, allerdings nur für die allgemeinen Vertretungskörper. Wie auch schon durch meinen Vorredner hervorgehoben wurde, gilt der alte Parteienstimmzettel noch für die Wahlen in die Berufsvertretungen der Kammern. Es ist dies ein bedauerliches Versäumnis, das wohl in erster Linie auf der Bundesebene liegt. Denn die Arbeiterkammerwahl hat noch mit dem alten Parteienstimmzettel stattgefunden, und wenn inzwischen keine Änderung mehr erfolgen sollte, werden auch die Wahlen in die Kammern der gewerblichen Wirtschaft noch mit dem Parteienstimmzettel durchgeführt werden. Ein Abänderungsantrag unserer Nationalratsfraktion wurde zur Novellierung der gewiß auch in anderen Belangen veralteten Kammerwahlordnung bereits eingebracht. Verabsäumt hat es aber die Hohe Landesregierung, den amtlichen Stimmzettel in die Wahlordnung für die Wahlen in die Kammer der Land- und Forstwirtschaft einzuführen. Es wurde von der Steiermärkischen Landesregierung eine Verordnung vom 22. Juni 1959 über die Wahlordnung für die Kammer für Land- und Forstwirtschaft erlassen und hier blieb es auch noch bei dem alten Stimmzettel und wurde es verabsäumt, den amtlichen Stimmzettel zur Einführung zu bringen. (LR. DDr. Schachner-Blazizek: „Mit der Verordnung allein hätten wir das auch nicht einführen können!“) Ich glaube schon, daß das Bauernkammergesetz nicht im Wege gestanden wäre, schon bei dieser Wahl den amtlichen Stimmzettel einzuführen. Es wurde aber verabsäumt, und zwar in erster Linie von der Steiermärkischen Landesregierung. Es mag schon sein, daß die antragsberechtigten Parteien es verabsäumt haben, daß wir bei dieser Bauernkammerwahl schon den amtlichen Stimmzettel hätten. Es scheint doch so zu sein, daß die eingangs erwähnten Ressentiments gegen den amtlichen Stimmzettel bei der größten Partei des

Landtages doch nicht restlos beseitigt sind, so daß man bei der Bauernkammerwahl noch an dem bisherigen Stimmzettel festhält.

Meine Damen und Herren, die Gemeindewahlordnungsnovelle war Gegenstand ernster Beratungen im Gemeinde- und Verfassungsausschuß, und zwar Gegenstand ernster Beratungen aller drei in diesem Landtag vertretenen Parteien. Der Herr Berichterstatter hat bereits eingangs gesagt, daß die Freiheitliche Partei auch zu diesen Beratungen beigezogen worden ist. Es ist begreiflich, daß hier Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind. Denn immerhin haben die einzelnen Parteien verschiedene Standpunkte, sie müssen sie ja letzten Endes auch haben, sie können ja in ihren Programmen nicht übereinstimmen. Aber diese Meinungsverschiedenheiten haben sich letzten Endes zugespitzt auf zwei Punkte, und zwar erstens, wie schon von meinem Vorredner hervorgehoben wurde, über die Vermeidung mißbräuchlicher Wahlwerbung, und zweitens über das sogenannte Reihens und Streichen der Kandidaten. Nachdem sich meine Vorredner mit diesen beiden Fragen schon eingehend beschäftigt haben, erlauben Sie mir nun, daß ich auch noch den Standpunkt der Freiheitlichen Partei zu diesen beiden wesentlichen und schwerwiegenden Fragen darlege.

Zunächst einmal etwas zur Frage des Schutzes oder zur Frage der Vermeidung mißbräuchlicher Wahlwerber. Meine Damen und Herren, sehen Sie, die ÖVP fürchtet nun auf einmal bei den ländlichen Gemeinderatswahlen den Unfug mit sogenannten Splitterlisten. Ganz im Gegensatz dazu hat die ÖVP ausgesprochenen Unfug bei den zurückliegenden Landtags- und Nationalratswahlen tatkräftig unterstützt. Ich erlaube mir in Erinnerung zu bringen, daß ein WDU-Listenschwindel bei der letzten Nationalratswahl die Unterstützung der ÖVP dahin gefunden hat, daß Funktionäre dieser Partei bei ihren Anhängern Unterstützungsunterschriften eingesammelt haben, ohne sie aufzuklären, daß diese Unterstützungsunterschriften für eine Schwindeliste eingesammelt werden. (LR. Pirisch: „Ihre Renegaten waren das!“) Es ist dann dieser Schwindel aufgefliegen und es mußten diese Schwindelisten in allen 4 steirischen Wahlkreisen zurückgezogen werden. Nun fürchtet die ÖVP Splitterlisten bei den ländlichen Gemeinderatswahlen und es war Gegenstand langwieriger Behandlungen und Beratungen, um einen Weg zu finden, der, wie schon gesagt wurde, der Einreichung von nicht ernst zu nehmenden Splitterlisten vorbeugen könnte.

Im Brennpunkt der Beratungen stand natürlich wiederum die Kautionsfrage, für die sich seinerzeit der Hohe Landtag bei der Gemeindewahlordnung für die Stadt Graz entschieden hat. Diese Kautionsfrage hat, wie Abg. Kaan ausgeführt hat, zu verfassungsrechtlichen Bedenken geführt. Es war, wie Sie alle wissen werden, eine Anfechtung der Grazer Gemeinderatswahl vor dem Verfassungsgerichtshof anhängig. Ich hatte den Auftrag und die Ehre, die Grazer Stadtwahlbehörde vor dem Verfassungsgerichtshof zu vertreten. Es wurde allseits erwartet, daß der Verfassungsgerichtshof zu der Kautionsfrage Stellung beziehen wird. Der Verfassungsgerichtshof ist aber der Entscheidung aus-

gewichen, indem er sich allein auf die Legitimationsfrage konzentrierte und die Wahlanfechtung aus dem Grunde der mangelnden Aktivlegitimation zurückwies und sich damit ersparte, über die verfassungsrechtliche Frage der Kautionsbestimmung ein Erkenntnis zu fällen. Nun, auch im Nationalrat hat man sich mit diesem Fragenkomplex beschäftigt und hat hier eine sogenannte „Bremse“ einerseits durch Verdoppelung der Unterstützungsunterschriften, andererseits durch Einführung eines sogenannten Kostenbeitrages gelegt. Ich muß Herrn Abgeordneten Dr. Kaan widersprechen, daß der Kostenbeitrag einer Kautions gleichkommt. Er ist gerade das Gegenteil einer Kautions. Der Kostenbeitrag ist ein fixer Betrag, der zu leisten ist, den jede Partei leisten muß, um überhaupt zur Wahlwerbung zugelassen zu werden. Die Kautions hingegen ist eine Sicherung dafür, daß die Partei bei der Wahl durchdringt. Die Kautions wird zurückerstattet, wenn die Partei wenigstens einen Kandidaten durchgebracht hat, sie gilt als verfallen, wenn die Wahlwerbung vergeblich war.

So nachahmenswert mit einem Worte diese Bremse der Nationalratswahlordnung für die Landtagswahlordnung erscheint — ich glaube, daß diese Bestimmungen auch bei der Beratung der Landtagswahlordnung übernommen werden —, so unbrauchbar haben sie sich für Gemeinderatswahlen in ländlichen Gemeinden erwiesen. Die Verdoppelung der Unterstützungsunterschriften ist nicht möglich, weil wir zu kleine Gemeinden haben und weil durch eine Verdoppelung der Unterstützungsunterschriften in den kleinen Gemeinden bereits das Wahlgeheimnis verletzt werden würde. Die Kostenbeiträge in solcher Höhe, daß sie tatsächlich einer unernsten Wahlwerbung vorbeugen könnten, steigen aber wiederum für jene Parteien, die in allen Gemeinden zur Wahl antreten, ins nahezu Ungemessene. Es wurde eine Ziffer von 400.000 S schon genannt. Es ist also sozusagen bei den Beratungen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses die Bremse heißgelaufen. Die dort vertretenen Parteien haben wirklich auch bei sehr ernsthaften Beratungen nicht jenes Mittel gefunden, hier eine verfassungsmäßige in Ordnung gehende, also den verfassungsmäßigen Grundsätzen und den Interessen aller Parteien Rechnung tragende Bremse einzubauen, so daß der Weisheit letzter Schluß dahin gegangen ist, die in der Regierungsvorlage vorgesehene Bestimmung über die Kostenbeiträge einfach zu streichen; wie Sie aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters entnommen haben, wurde der Absatz 7 des § 39 vom Ausschuß nicht mehr in die Vorlage aufgenommen.

Nun noch ein Wort zum anderen Streitpunkt, und zwar zum Reihens und Streichen der Kandidaten. Meine Damen und Herren, hier müssen wir wohl feststellen, daß die Sozialistische Partei das Reihens und Streichen ihrer Kandidaten gar nicht liebt. Sie will, daß auch der Wähler sich der sozialistischen Parteientscheidung hinsichtlich der Aufstellung der Kandidaten unterwirft. Es hat sich auch bei der Einführung dieser Bestimmung in die Nationalratswahlordnung vom Jahre 1949 die Sozialistische Partei einen Stimmzettel ohne Anführung der Kandidaten vorbehalten. Es ist damals im Nationalrat

zwischen den Koalitionsparteien nur zu dieser Wahlrechtsreform unter dem Vorbehalt der Sozialistischen Partei gekommen, zweierlei Stimmzettel abgeben zu können, und zwar einen Stimmzettel mit den Kandidaten, die man reihen und streichen kann, und einen Stimmzettel ohne Anführung der Kandidaten. Die Sozialistische Partei hat bisher ihre Kandidaten noch nie auf Parteistimmzettel aufgedruckt. (Abg. Bammer: „Wir wollen keinen Schwindel!“) (Gegenrufe.)

Meine Damen und Herren! Wenn heute von einem „mißratenen“ Kind die Rede war, so muß ich sagen, daß auch bei der Zeugung dieses Kindes letzten Endes die Sozialistische Partei dabei war, es wäre sonst nicht zur Aufnahme der Bestimmung zum Reihen und Streichen in die Nationalratswahlordnung gekommen, wenn nicht auch die Vaterschaft der Sozialistischen Partei bei diesem mißratenen Kind gegeben wäre. Das ist ein sehr einfacher Beweis (Heiterkeit.) (Zwischenrufe), der kaum die Vaterschaft der Sozialistischen Partei ausschließen läßt.

Ich komme nun auch zu Ihnen, meine Damen und Herren von der ÖVP. (Gelächter.) Ich bitte, nur mit der Ruhe, eine Partei nach der anderen. Sehen Sie meine Damen und Herren von der ÖVP: Die ÖVP kann ja gar nicht anders, ohne dieses Reihen und Streichen kann sie nicht auskommen und deshalb legt sie so besonderes Gewicht darauf. Ich bin der Meinung, es wäre aus dieser Gemeinde-Wahlordnungsnovelle nichts oder sozusagen Essig geworden, sie wäre jedenfalls nicht rechtzeitig verabschiedet worden, wenn es nicht bei diesem Reihen und Streichen geblieben wäre. Denn schauen Sie, es ist dies ja eine Existenzfrage, sozusagen eine Lebensfrage der ÖVP. (Gelächter, Gegenrufe bei ÖVP.) Denn wir wissen doch um den Kampf der Bünde beim Aufstellen der Listen. Die ÖVP ist ja keine einheitliche Partei, sie ist eine Dreibündepartei. (LH. Krainer: „Aber stark!“) Daß Sie jetzt als Zwischenrufer auftreten, wo Sie gerade zum Generalreformer der ÖVP avanciert sind, das wundert mich, Herr Landeshauptmann. Aber es ist schon so, das Aufstellen ist bei der ÖVP eine besondere Sache. Es geht hier darum: soll der Bauernbund an erster Stelle stehen oder der Wirtschaftsbund oder der ÖAAB oder noch weitere Gruppen. (LH. Krainer: „Wir haben eben noch Spannungen und Probleme, die habt ihr nicht!“) Ja, Spannungen, das haben Sie, das stimmt! Ich wünsche Ihnen nur, daß es Ihnen gelingt, diese Spannungen zu lösen, wir glauben es nicht. (LR. Pirisch: „Ihr habt weder Spannungen, noch Prinzipien! Denken Sie an Ihren Kollegen Strohmayer!“)

Aber das Schönste ist ja doch das Koppeln. Dieses Koppeln, wie Sie es in Innsbruck bei der Wahl in den Gemeinderat gemacht haben und wie Sie es auch für die Gemeinderatswahlen der Stadt Innsbruck vorgesehen und ermöglicht haben. Da kann man so schön mit allen Splintern koppeln, ich will nicht sagen „kuppeln“. Da kann man jeden Splitter heranziehen, da kann man alle 3 Bünde kandidieren lassen, man kann Namenslisten kandidieren lassen, man kann die Hausbesitzer kandidieren lassen, daneben noch eine junge Tiroler-

Partei, man kann alles und jedes koppeln und der Gesamterfolg ist dann ein überwältigender Erfolg der ÖVP. (LH. Krainer: „Warum ärgern Sie sich denn darüber so?“) Wir ärgern uns gar nicht, wir freuen uns nur, daß Ihnen solche Dinge im Steiermärkischen Landtag nicht gelingen. Die Versuche, schon seinerzeit bei der Gemeindevahlordnung 1954, dieses Koppeln in der Steiermark einzuführen, sind unter anderem an unserem Widerstand gescheitert. (Abg. Stöffler: „Wir könnten es ja doch machen, wenn wir wollten, Sie könnten uns daran bestimmt nicht hindern!“) Heute sind Sie bei einer Kampfabstimmung ausgewichen, indem Sie bei einer Vorlage, die heute zur Verhandlung hätte kommen sollen und die schon auf der Tagesordnung stand und für die ein Minderheitsantrag angemeldet war, im Ausschuß in letzter Minute eine Reassumierung durchsetzten. (Abg. Dr. Kaan: „Was Sie auch nicht verhindern konnten!“) Ja, aber nur, weil Ihr Koalitionspartner mitgemacht hat, denn wenn es darauf ankommt, macht Ihr Koalitionspartner ja immer mit. (LH. Krainer: „Sind Sie froh, denn sonst hätten wir hier im Landtag aufzeigen müssen, warum dieses Haus gekauft werden muß.“) Die Vorlage ist damit nicht verschwunden, sie kommt ja wieder. Befassen wir uns nun mit der Gemeindevahlordnung oder nicht, möchte ich fragen? (Gelächter bei der ÖVP.) Sie haben ja angefangen, es war ja nur eine Erwiderung auf den Zwischenruf des Stadtrates Stöffler. Ich muß schon sagen, es wird immer lebhaft, sobald ich mich zum Wort melde. Bisher hatte man den Eindruck, als ob alle schlafen würden; kaum melde ich mich zum Wort, wird es lebendig. (Schallende Heiterkeit.) Es scheint, daß ich recht aufweckend wirke. (Abg. Dr. Kaan: „Sie sind der Nachfolger vom Tito Pözl.“) Das ist ein schlechter Vergleich. Sie haben einmal von mir verlangt, daß ich einen solchen Vergleich zurücknehme und jetzt kommen Sie selbst damit, Herr Kollege Dr. Kaan. (Abg. Stöffler: „Er ist der Nachfolger vom Strohmayer, er bringt die heitere Note in den Landtag!“) Ihre Zwischenrufe sind auch nicht gerade die besten.

Aber nun lassen Sie mich wieder zum Gegenstand zurückkommen. Dieses Reihen und Streichen hat sich bei den Landtags- und Nationalratswahlen nicht als zweckmäßig erwiesen. Ich muß hier den Ausführungen des Herrn Landesrates Dr. Schachner-Blazizek zustimmen. Denn dieses Reihen und Streichen führt nur dann zu einem echten Erfolg, wenn organisierte Streichungsaktionen durchgeführt werden. In solchen Streichungsaktionen ist wieder die ÖVP Meister. Sie versteht es, wie man so etwas macht. Man ist sogar hergegangen und hat den ganzen Stimmzettel umgedruckt mit einem ganz kleinen Vermerk, den man mit freiem Auge kaum erkennen konnte: „Umgereicht durch den Wähler.“ Und mit einem solchen umgedruckten Stimmzettel ist es dann diesem oder jenem ÖVP-Bund gelungen, diesen oder jenen Kandidaten zu Fall zu bringen. Das war bei den Nationalratswahlen 1949 so, das war 1953 so und das war dann auch so bei der Nationalratswahl 1956. Aber seitdem der amtliche Stimmzettel eingeführt ist, versagen solche Wahlmanöver. Denn wie der Herr Landesrat Dr. Schachner-Blazizek schon ausgeführt hat, ist es doch so,

daß der Wähler in der Zelle im großen und ganzen nicht eine Umgruppierung vornimmt, sondern er wählt die Partei als solche und es sind nur ganz wenige, die vom Recht der Reihung und Streichung Gebrauch machen. Wir sind aber der Meinung, man soll dem Wähler dieses Recht nicht nehmen. (Abg. Dr. K a a n : „Also doch!“) Bei den Gemeinderatswahlen verhält es sich auch anders. Die Gemeinderatswahlen werden meist in kleinen Wahlkörpern durchgeführt. Es gibt Gemeinden mit kaum mehr als 100 Wählern und hier ist es wohl sinnvoll, es dem Wähler zu ermöglichen, Kandidaten umzureihen oder Kandidaten zu streichen.

Es wurde das Reihens und Streichens bei der Gemeindevahlordnung 1954 eingeführt. Wir haben damals dafür gestimmt und stimmen aus der gleichen Erwägung auch heute für die dem Wähler eingeräumte Möglichkeit. Wir sind der Meinung, daß bei den Gemeinderatswahlen das Reihens und Streichens zu einer durchaus echten Wählerentscheidung führen kann. Deshalb, meine Damen und Herren, werden wir auch bei dieser Gemeindevahlordnungsnovelle für die Beibehaltung des Reihens und Streichens stimmen, d. h. die Novelle in jener Fassung annehmen, wie sie vom Herrn Berichterstatter dem Hohen Haus in Vorlage gebracht wurde.

Meine Damen und Herren, ich möchte noch abschließend sagen, die Freiheitliche Partei ist der Meinung und Überzeugung, daß die zu beschließende Gemeindevahlordnungsnovelle 1959 ein wohl durchdachtes und gutes Gesetz ist und für die kommenden Gemeinderatswahlen 1960 eine brauchbare Grundlage bieten wird. In dieser Überzeugung geben wir dem Antrag des Herrn Berichterstatters unsere Zustimmung. (Beifall bei FPÖ.)

Landeshauptmann **Krainer**: Hohes Haus! Ohne polemisieren zu wollen, ist es jedoch zweckmäßig und notwendig, als mitzuständiger Referent auch zur aufgeworfenen Frage betreffend die Novellierung der Gemeindevahlordnung ein paar Worte zu sagen. Es unterscheidet sich hier die eine oder andere Partei in ihrer Gesinnung bei der Stellungnahme zu den verschiedenen Paragraphen und zur Tendenz der Wahlordnung überhaupt. Die Sozialistische Partei wie auch die Freiheitliche Partei gehören dazu, waren schon Jahre darauf aus, die Wahl möglichst amtlich durchzuführen, auch den Stimmzettel amtlich, damit die Parteien entlastet werden. Die Wahlbehörde, wie dies aus den Anträgen der Sozialistischen Partei in den Verhandlungen sichtbar war, sollte entscheiden, ob die Kandidaten aufgedruckt werden sollen oder nicht. Sie merken, alles soll das Amt, der Staat, das Land. (Abg. S e b a s t i a n : „Sie polemisieren nicht!“) Wir können dieser Tendenz nicht folgen und wir versuchen, dieser Tendenz auch auszuweichen, wo wir nur können, weil wir der Meinung sind, daß der Freiheitsbereich des Menschen eingeengt wird. Das gilt für alle gesetzlichen Bestimmungen, die in so großer Fülle immer wieder gefordert werden, ein Gesetz und noch ein Gesetz und wieder ein Gesetz. Wir sind froh, wenn nicht alle Bereiche durch Gesetze geregelt sind. Wir haben den Einwand gehört, daß wir das Reihens und Streichens fallen lassen müssen, um die Verwaltung zu vereinfachen. (GR. Dr. S c h a c h n e r - B l a z i z e k : „Sicher!“) Herr Kollege

Schachner, Sie haben in Ihrem eigenen Wirkungskreis, ohne daß Sie in den Landtag zu gehen brauchen, die Möglichkeit, in der Verwaltung der Landeskrankenhäuser dafür zu sorgen, wie man der Kompliziertheit, bis man zu einer Nadel für eine Spritze kommt, abhelfen könnte. (Abg. Dr. K a a n : „Ohne Gesetz!“) Ich könnte Ihnen sehr viel erzählen, wo man vereinfachen könnte.

Ich nehme Ihre Auffassung, daß das Streichen und Reihens deshalb fallen soll, weil damit eine Verwaltungsvereinfachung durchgeführt werden soll, nicht ernst, sondern das ist nur ein Vorwand, der auf der Linie liegt: Alles der Staat! Wir sind anderer Meinung. Wir sind der Auffassung, es sollen die Männer und Frauen gewählt werden. (Beifall bei ÖVP.) Wir sehen in der Einführung der Reihung und Streichung vom Jahre 1949 nichts anderes als den Vorboten letzten Endes des Personenwahlrechtes. (Erneut Beifall bei ÖVP.) Sie können noch so sehr von Schwindel und Täuschung reden, es ist ein guter Anfang, daß wir streichen und reihen können, daß der Wähler sich auch den Kandidaten ansehen kann, den er wählt, wenn auch erst in der Wahlzelle. Sie haben gesagt, Sie tun mit diesem Schwindel nicht mit, aber nur, um einen Vorwand auszudrücken. (LR. Maria Matzner: „Bei uns haben die Wähler vorher die Möglichkeit, mitzuzentscheiden!“) Und was den „Siegeszug“ des amtlichen Stimmzettels aus dem Steiermärkischen Landtag überallhin in Österreich betrifft, so werden Sie wissen, daß schon vor hundert Jahren amtliche Stimmzettel in Amerika eingeführt wurden. Wenn es eine Idee wäre, die hier geboren worden ist, würde es ein Siegeszug sein, die Idee ist aber schon lange anderswo geboren worden. Daß ich mir den Kandidaten ansehen kann, ist ohne weiteres möglich und denkbar, aber Sie brauchen nicht abzustimmen über diese Vorlage, wir stellen sie zurück und werden einen Paragraphen konstruieren, wonach die Gemeinden den Wählern den amtlichen Stimmzettel 24 Stunden vorher zuzustellen haben. Das geschieht in Bayern, in Italien, dort wird der amtliche Stimmzettel vorher zugestellt, man kann dort streichen und reihen und gibt ihn dann ab. Es ist dann dem Wähler nicht erst in der Wahlzelle die Möglichkeit gegeben, sich hinzusetzen und zu reihen und zu streichen. Sie können uns glauben, daß es uns Ernst ist mit der Reihung und Streichung und mit dem Aufdruck der Kandidaten und ich bin fest überzeugt, daß wir es noch erleben werden, daß die Kandidaten sich mehr werden herausstellen müssen, um gewählt zu werden und daß nicht die Partei und das Wahlgesetz sie aufstellt. (LR. DDr. S c h a c h n e r - B l a z i z e k : „Bei Ihnen sind alle Einwendungen Ernst, bei uns nur Vorwände!“) (1. LH-Stellv. H o r v a t e k : „Das ist eine Selbstgerechtigkeit!“) Ihre Worte wegen der Verwaltungsvereinfachung waren ein Vorwand.

Es ist alles in allem zu sagen, noch ist diese Auffassung, die ich vertreten habe, nicht Allgemeingut. Es hat lange Zeit gebraucht, bis wir überhaupt den amtlichen Stimmzettel hatten, der uns in vollkommenem und demokratischer Form aufgezungen wurde. (Abg. S c h e e r : „Da hört sich alles auf!“) Sie waren nicht einmal bereit, Parteiverhandlungen zu führen. Wir werden das nicht vergessen. (Abg.

Scheer: „Wir haben schon vor dem amtlichen Stimmzettel darüber geredet. Das ist also nicht wahr.“ Mir hat ein Abgeordneter Ihrer Partei gesagt, wir werden jede Mehrheit suchen, die wir in diesem Hohen Haus finden. Sie haben die Mehrheit, sie wollen abstimmen und nicht einmal reden darüber, das war Ihre Tendenz. (Abg. Sebastian: „Waren wir nicht dafür, daß ernst verhandelt wird? Als Landeshauptmann würde ich über den Dingen stehen und nicht mitpolemisieren.“) Wir haben inzwischen diesen amtlichen Stimmzettel und das Landtagswahlgesetz wurde so novelliert und reformiert, daß wir heute einverstanden sind. Wir sind auch mit dieser Vorlage zufrieden, weil sie im wesentlichen den Grundsatz aufrechterhalten hat, der uns entscheidend erschienen ist: das Aufdrucken der Kandidaten auf dem Stimmzettel und damit auch die Streichung und Reihung. Ich bin froh, daß hier eine einheitliche Auffassung bei dieser Novelle zustande gekommen ist und daß man die Wahlordnung mit Ernst behandelt, daß sie einfach und gemeinsam von allen Parteien gemacht sein soll.

Sie können versichert sein, über die Wahlordnungen gewinnen Sie den Wähler nicht. Es wird immer letzten Endes der Wähler das Um und Auf, das Entscheidende sein und wenn wir den Wähler bei den Wahlen ansprechen wollen, müssen wir ihm auch das Recht zubilligen, daß er sich den Kandidaten ansieht und wenn ihm ein Kandidat nicht paßt, diesen auch streichen oder reihen kann. Unser grundsätzlicher Wunsch geht bei dieser Wahlordnung in Erfüllung und wir können daher für diese Vorlage stimmen. (Abg. Sebastian: „Das ist wahrlich die echte Mehrheit!“) Ich will nicht eingehen darauf, was im Ausschuß und in der Vergangenheit darüber gesagt wurde. Wir sollen alle bemüht sein, das Wahlrecht weiter zu entwickeln und zum persönlichen Wahlrecht zu kommen. (Starker Beifall bei ÖVP.)

**Präsident:** Keine weitere Wortmeldung. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, EZ. 291, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für ein von der Steirerobst Ges. m. b. H. in Gleisdorf aufzunehmendes Darlehen von 2.200.000 S zum Zwecke der Produktionsausweitung durch Aufnahme der Sodagetränkeherzeugung (LRGZ. 10-23 Ste 12/8-1959).**

Berichterstatter ist Abg. Koller. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Koller: Hoher Landtag! Die im Vorjahr eingeleitete Organisation zur Obstverwertung in der Steiermark führte auch zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firmenbezeichnung „Steirerobst Ges. m. b. H.“ in Gleisdorf mit einer Stammeinlage von 2.000.000 S. Gesellschafter sind die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, die Steirische Obstverwertungsgenossenschaft reg. Gen. m. b. H., die Fruhage und mehrere Einzelpersonen.

Der Steirerobst Ges. m. b. H. wurde am 26. Juni 1958 ein Darlehen des Landes in der Höhe von 3 Millionen Schilling mit einem 5jährigen Zinsendienst gewährt. 4,2 Millionen Schilling sind notwendig, um die nötigen Investitionen durchzuführen. Im Jahre 1958 wurden von der Steirerobst Ges. m. b. H. über 700 Wagen Obst übernommen und man hat damit eine wesentliche Entlastung auf diesem Sektor erzielt. Der Ablauf des Geschäftsjahres 1958/1959 hat bei der Steirerobst Ges. m. b. H. gezeigt, daß bei Beibehaltung des bisherigen Erzeugungsprogrammes eine Rentabilität für das Unternehmen kaum zu erwarten ist. Der Betrieb müßte ausgeweitet werden, insbesondere zur Erzeugung von Sodagetränken. Hierzu wären neuerliche Investitionen in der Höhe von 3,2 Millionen Schilling nötig. Dieser Betrag soll nun aufgebracht werden durch eine Kapitalserhöhung von 580.000 S, die Aufnahme eines landesverbürgten Kredites von 2.200.000 S und eine Zuwendung aus restlichen Obstabsatzförderungsmitteln in der Höhe von 420.000 S.

Die Steiermärkische Landesregierung ist der Ansicht, daß unter gewissen Bedingungen die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft für ein von der Steirerobst Ges. m. b. H. aufzunehmendes Darlehen in der Höhe von 2.200.000 S zu verantworten sei und hat an den Hohen Landtag einen diesbezüglichen Antrag gestellt.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung nochmals mit diesem Antrag befaßt und ich darf namens des Finanzausschusses dem Hohen Landtag folgenden Antrag zur Beschlußfassung vortragen.

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für aufzunehmende Darlehen der Steirerobst Ges. m. b. H. in Gleisdorf bis zum Gesamtbetrag von 2.200.000 S (i. W. Zweimillionenzweihunderttausend Schilling) die Ausfallsbürgschaft unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1. Die Laufzeit der Darlehen hat mindestens 20 Jahre zu betragen.

2. Im Falle der Realisierung der Ausfallsbürgschaft des Landes hat sich der Darlehensgeber bereit zu erklären, den Zinssatz für den in diesem Zeitpunkt noch aushaftenden Darlehensrest auf den Zinssatz eines Kommunaldarlehens der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark (dzt. 7½%) zu ermäßigen.

3. Den Gesellschaftern der Steirerobst Ges. m. b. H. ist zu empfehlen, das Gesellschaftskapital der Ges. m. b. H. um 580.000 S zu erhöhen.

4. Die Gesellschafter der Steirerobst Ges. m. b. H. haben dem Land Steiermark für die Bürgschaft von 2.200.000 S die Rückbürgschaft im Verhältnis ihrer Gesellschaftseinlagen zu gewähren.

5. Der Landesregierung ist das Recht zur Überprüfung der Betriebsabrechnung und ein allgemeines Kontrollrecht über die Gebarung der Steirerobst Ges. m. b. H. einzuräumen.

6. In entsprechenden Bürgschaftsverträgen sind unter Erfassung sonst noch möglicher Sicherungen die näheren Vereinbarungen zwischen dem Land

Steiermark und der Steirerobst Ges. m. b. H., den Rückbürgen und dem Darlehensgeber zu treffen.

Die Gewährung einer Zuwendung von 420.000 S zu Lasten der apl. Post 736,51 „Maßnahmen zur Absatzförderung des steirischen Obstes“ an die Steirerobst Ges. m. b. H. Gleisdorf wird genehmigt.“

Außerdem wäre noch im Absatz 1 der Regierungsvorlage nach der Ziffer 1 Million Schilling folgendes einzufügen, das ausgelassen wurde: „Der Fruhage, Früchteverwertungs- und Handelsgesellschaft m. b. H. und Co, KG. mit einer Stammeinlage von 1 Million Schilling.“

**Präsident:** Keine Wortmeldung. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt.

Bevor ich die Sitzung schließe, verlaute ich, daß folgende Landtagsausschüsse in nächster Zeit Sitzungen abhalten werden:

Volksbildung-, Gemeinde-, Verfassungs- und Finanzausschuß voraussichtlich am 24. und 25. November.

Die nächste Landtagssitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen.

Für alle vorerwähnten Sitzungen werden schriftliche Einladungen ausgegeben.

Die Landtagssitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung 12.45 Uhr.